
Verordnung über die Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft (VWL)

Vom 8. Dezember 1998 (Stand 1. März 2018)

Gestützt auf Art. 32 der kantonalen Jagdverordnung¹⁾

von der Regierung erlassen am 8. Dezember 1998

1. Wildschadenverhütung

Art. 1 Beitragsgesuche

¹ Grundeigentümer, Pächter und Bewirtschafter haben Beitragsgesuche für das Zäunen von erheblich gefährdeten Intensivkulturen beim Amt einzureichen. *

² Sie haben die Notwendigkeit der Zäunung zu begründen. Das Gesuch muss zudem einen Kurzbeschrieb des Projektes, einen Situationsplan und den Kostenvoranschlag beinhalten.

Art. 1a * Vorgaben für die Erstellung von Hirsch- und Rehzäunen 1. Grundsatz

¹ Für die Erstellung von Hirsch- und Rehzäunen gelten folgende Vorgaben:

- a) Hirschzaun: senkrechte Höhe mindestens 2,00 m; Rehzaun: senkrechte Höhe mindestens 1,50 m; Knotengitter rechteckig, Drahtgeflecht diagonal oder gleichwertiges Material;
- b) Zaunpfähle und Eckverstreben aus Edelkastanie, Eiche oder Lärche, auf felsigem Untergrund Metallpfähle oder Röhren, Abstand der Pfähle in der Regel rund 3,00 m.

Alle Zäune müssen mit einer geeigneten Austrittsmöglichkeit versehen sein.

² Bei Steinschlag, Schneerutschgefahr oder in Hanglagen sind besondere Konstruktionen vorzusehen, welche die Wirksamkeit der Zäune gewährleisten.

¹⁾ BR [740.010](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 1b * 2. Pauschalkosten

¹ Die anrechenbaren Pauschalkosten werden vom Amt festgelegt und periodisch der Teuerung angepasst.

Art. 1c * 3. Prüfung des Gesuchs

¹ Das Amt prüft die Gesuche. In begründeten Fällen kann es von den Vorgaben gemäss Artikel 1a dieser Verordnung abweichen.

² Massgebend für die Ermittlung und Zusicherung eines Kantonsbeitrags ist Artikel 19 der kantonalen Jagdverordnung vom 29. Mai 1998.

Art. 2 * Entscheid

¹ Über das Gesuch und gegebenenfalls eine Beitragszusicherung befindet das Departement.

Art. 3 * ...

Art. 4 Auszahlung des Kantonsbeitrages

¹ Die Abrechnungen sind dem Amt zuzustellen. Dieses prüft die Abrechnungen und entrichtet die Beiträge. *

² ... *

³ ... *

2. Wildschadenvergütung

Art. 5 Schätzungsorgane und Schätzungskreise

¹ Schätzungsorgane sind die vom Departement gewählten Wildschadenschätzer.

² Jeder Jagdbezirk bildet in der Regel einen Schätzungskreis. *

Art. 6 Schadenmeldung

¹ Grundeigentümer, Pächter und Bewirtschafter haben die Schadenmeldung unverzüglich nach Eintritt des geltend gemachten Schadens beim zuständigen Wildschadenschätzer einzureichen.

Art. 7 Vornahme der Schätzung

¹ Der Wildschadenschätzer hat die Schätzung innert sieben Tagen nach Anmeldung des Schadens vorzunehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Satz 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 29. Mai 1998. *

² Die Schätzung ist vorgängig dem Veranlasser derselben und dem zuständigen Wildhüter anzuzeigen.

³ Das Ergebnis der Schätzung ist im Schadenprotokoll festzuhalten. Der Wildschadenschätzer hat dieses dem Veranlasser der Schätzung und dem Amt innert zehn Tagen seit der Schätzung zuzustellen. *

Art. 8 Entscheid
 1. Vereinfachtes Verfahren

¹ Anerkennen der Geschädigte und der zuständige Wildhüter das Ergebnis der Schätzung, haben sie dies im Schadenprotokoll schriftlich zu bestätigen.

² Ergibt die Schätzung, dass ein Anspruch auf Wildschadenvergütung besteht, hat das Amt den Schaden dem Geschädigten zu vergüten. *

Art. 9 2. Ordentliches Verfahren

¹ Wird das Ergebnis der Schätzung nicht anerkannt, befindet das Amt über die Höhe eines allfälligen Schadens und über die Anspruchsberechtigung. Der Entscheid des Amtes wird dem Geschädigten schriftlich eröffnet. *

² Ein allfälliger Schaden wird dem Geschädigten erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides vergütet.

Art. 10 * Ermittlung des Ertragsausfalles

¹ Die Ermittlung des Ertragsausfalles erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Richtlinien des Plantahofs. *

Art. 11 * Hüten von Nutztieren

¹ Die Regierung kann beim Auftreten von Raubtieren die nötigen Weisungen für das Hüten von Nutztieren erlassen.

² Schäden, welche von den Wildarten Luchs, Bär und Wolf vor Erlass der entsprechenden Weisungen verursacht werden, sind dem Geschädigten zu vergüten, sofern dieser die zumutbaren Abwehrmassnahmen getroffen hat.

3. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Wildschadenverhütung vom 29. Oktober 1990²⁾ werden aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

²⁾ AGS 1990, 2398, AGS 1996, 3564

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.12.1998	01.04.1999	Erlass	Erstfassung	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 10	totalrevidiert	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 11	totalrevidiert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 1a	eingefügt	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 1b	eingefügt	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 1c	eingefügt	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 2	totalrevidiert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 3	aufgehoben	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 4 Abs. 3	aufgehoben	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 7 Abs. 3	geändert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 8 Abs. 2	geändert	-
25.03.2014	01.04.2014	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
27.02.2018	01.03.2018	Art. 10 Abs. 1	geändert	2018-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	08.12.1998	01.04.1999	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 1a	25.03.2014	01.04.2014	eingefügt	-
Art. 1b	25.03.2014	01.04.2014	eingefügt	-
Art. 1c	25.03.2014	01.04.2014	eingefügt	-
Art. 2	25.03.2014	01.04.2014	totalrevidiert	-
Art. 3	25.03.2014	01.04.2014	aufgehoben	-
Art. 4 Abs. 1	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 4 Abs. 2	25.03.2014	01.04.2014	aufgehoben	-
Art. 4 Abs. 3	25.03.2014	01.04.2014	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 2	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 7 Abs. 3	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 8 Abs. 2	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 9 Abs. 1	25.03.2014	01.04.2014	geändert	-
Art. 10	07.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 10 Abs. 1	27.02.2018	01.03.2018	geändert	2018-004
Art. 11	17.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-